

Amtsblatt der Europäischen Union

C 409



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 5. November 2016

59. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 409/01	Einleitung des Verfahrens (Fall M.7962 — ChemChina/Syngenta) ⁽¹⁾	1
2016/C 409/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8208 — CippiB/Glencore/ Glencore Agri) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 409/03	Euro-Wechselkurs	2
2016/C 409/04	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	3
2016/C 409/05	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 409/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8059 — Investindustrial/Black Diamond/ Polynt/Reichhold) ⁽¹⁾	5
---------------	---	---

Berichtigungen

2016/C 409/07	Berichtigung des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zum Haushaltsjahr 2015, zusammen mit den Antworten der Kommission (Abl. C 375 vom 13.10.2016)	6
2016/C 409/08	Berichtigung der Bekanntmachung der Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (Abl. C 172 vom 13.5.2016)	7
2016/C 409/09	Berichtigung der Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in Brasilien, Iran, Russland, Serbien und der Ukraine (Abl. C 246 vom 7.7.2016)	7

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Einleitung des Verfahrens**(Fall M.7962 — ChemChina/Syngenta)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 409/01)

Die Kommission hat am 28. Oktober 2016 beschlossen, in der genannten Sache das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt. Mit der Einleitung des Verfahrens wird in Bezug auf den angemeldeten Zusammenschluss ein eingehendes Prüfverfahren (Phase II) eröffnet. Sie greift dem endgültigen Beschluss in der Sache nicht vor. Grundlage des Beschlusses ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾.

Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu dem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Damit die Stellungnahmen in dem Verfahren in vollem Umfang berücksichtigt werden können, müssen sie bei der Kommission spätestens 15 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7962 — ChemChina/Syngenta per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8208 — CPPIB/Glencore/Glencore Agri)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 409/02)

Am 28. Oktober 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8208 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. November 2016

(2016/C 409/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1093	CAD	Kanadischer Dollar	1,4901
JPY	Japanischer Yen	114,24	HKD	Hongkong-Dollar	8,6034
DKK	Dänische Krone	7,4412	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5169
GBP	Pfund Sterling	0,88808	SGD	Singapur-Dollar	1,5357
SEK	Schwedische Krone	9,9630	KRW	Südkoreanischer Won	1 269,41
CHF	Schweizer Franken	1,0774	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,0121
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4955
NOK	Norwegische Krone	9,1098	HRK	Kroatische Kuna	7,5135
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 519,46
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6661
HUF	Ungarischer Forint	306,13	PHP	Philippinischer Peso	53,837
PLN	Polnischer Zloty	4,3188	RUB	Russischer Rubel	71,0672
RON	Rumänischer Leu	4,4995	THB	Thailändischer Baht	38,803
TRY	Türkische Lira	3,4930	BRL	Brasilianischer Real	3,5996
AUD	Australischer Dollar	1,4438	MXN	Mexikanischer Peso	21,2285
			INR	Indische Rupie	74,0395

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2016/C 409/04)

*Nationale Seite der von Andorra neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Andorra

Anlass: 25 Jahre öffentlich-rechtlicher Rundfunk in Andorra

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv zeigt ein Mikrofon und eine Antenne, umgeben von mehreren kreisförmigen Linien. Außerdem sind der Schriftzug „25è ANIVERSARI DE RÀDIO I TELEVISIÓ D'ANDORRA“, das Ausgabejahr „2016“ und der Ausgabestaat „ANDORRA“ zu lesen. Mit der Gedenkmünze wird das 25-jährige Jubiläum der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt Andorras und damit der Beginn der Ausstrahlung des andorranischen öffentlichen Radios und Fernsehens begangen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 85 000

Prägedatum: Dezember 2016

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2016/C 409/05)



Nationale Seite der von Andorra neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Andorra

Anlass: 150-jähriges Jubiläum der Neuen Reform von 1866

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv zeigt den Hauptsaal der „Casa de la Vall“ (Sitz des andorranischen Parlaments) mit dem Schriftzug „150 ANYS DE LA NOVA REFORMA DE 1866“, dem Ausgabejahr „2016“ und dem Ausgabestaat „ANDORRA“. Mit dieser Gedenkmünze wird das 150. Jubiläum des Neuen Reformdekrets begangen — einer der bedeutendsten Meilensteine in der Geschichte des Landes und des andorranischen Parlaments („Consell General“), der einen gesellschaftlichen und politischen Wandel im Fürstentum Andorra einläutete.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 85 000

Prägedatum: Dezember 2016

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8059 — Investindustrial/Black Diamond/Polynt/Reichhold)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 409/06)

1. Am 26. Oktober 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Über Global Chemicals SARL mit Investindustrial verbundene Fonds („Investindustrial“, Luxemburg) und mit Black Diamond Capital Management L.L.C. („Black Diamond“, USA) verbundene Fonds übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über den Polynt-Konzern („Polynt“, Italien) und die Reichhold-Gruppe („Reichhold“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Polynt: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Spezialchemikalien und anderen besonderen Chemikalien, insbesondere die Herstellung von ungesättigten Polyesterharzen, chemischen Zwischenprodukten (Anhydride), zugehörigen Grundstoffen (Weichmacher) und Spezialchemikalien (Duroplast-Mittel);
 - Reichhold: Herstellung und Auslieferung von Harzen für Verbundwerkstoffe und Beschichtungen;
 - Investindustrial: Holdinggesellschaft, die Beteiligungen an anderen Unternehmen erwirbt und verwaltet;
 - Black Diamond: Anlageberatungsgesellschaft mit vier Schwerpunktbereichen: a) Kontrollbeteiligung an ausfallgefährdeten Vermögenswerten/privaten Beteiligungsfonds, b) Hedgefonds, c) Mezzanine-Fonds und durch ein Darlehensportfolio gesicherte Wertpapiere und d) andere strukturierte Anlageinstrumente.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8059 — Investindustrial/Black Diamond/Polynt/Reichhold per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zum Haushaltsjahr 2015, zusammen mit den Antworten der Kommission**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 375 vom 13. Oktober 2016)

(2016/C 409/07)

Auf den Seiten 306 und 307 betreffen die in der rechten Spalte „Antworten der Kommission“ unter den Ziffern 42, 43 und 44 aufgeführten Antworten die Ziffern 39, 40 und 41 der Bemerkungen des Hofes.

Auf Seite 308 betrifft die in der rechten Spalte „Antworten der Kommission“ unter der Ziffer 48 aufgeführte Antwort die Ziffer 45 der Bemerkungen des Hofes.

Berichtigung der Bekanntmachung der Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China

(Amtsblatt der Europäischen Union C 172 vom 13. Mai 2016)

(2016/C 409/08)

Auf Seite 29, Nummer 2:

Anstatt: „Bei der von der Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl (ausgenommen rostfreier Stahl), auch in Rollen (Coils) (auch zugeschnittene Waren und Kaltband („narrow strip“), nur warmgewalzt (warmgewalzte Flacherzeugnisse), weder plattiert noch überzogen, ausgenommen kornorientierter Siliciumelektrostahl (im Folgenden ‚zu untersuchende Ware‘).“

muss es heißen: „Bei der von der Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl (ausgenommen rostfreier Stahl), auch in Rollen (Coils) (auch zugeschnittene Waren und Schmalband („narrow strip“), nur warmgewalzt (warmgewalzte Flacherzeugnisse), weder plattiert noch überzogen, ausgenommen kornorientierter Siliciumelektrostahl (im Folgenden ‚zu untersuchende Ware‘).“

Berichtigung der Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in Brasilien, Iran, Russland, Serbien und der Ukraine

(Amtsblatt der Europäischen Union C 246 vom 7. Juli 2016)

(2016/C 409/09)

Auf Seite 7, Nummer 2:

Anstatt: „Bei der von der Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl (ausgenommen rostfreier Stahl), auch in Rollen (Coils) (auch zugeschnittene Waren und Kaltband („narrow strip“), nur warmgewalzt (warmgewalzte Flacherzeugnisse), weder plattiert noch überzogen, ausgenommen kornorientierter Siliciumelektrostahl (im Folgenden ‚zu untersuchende Ware‘).“

muss es heißen: „Bei der von der Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl (ausgenommen rostfreier Stahl), auch in Rollen (Coils) (auch zugeschnittene Waren und Schmalband („narrow strip“), nur warmgewalzt (warmgewalzte Flacherzeugnisse), weder plattiert noch überzogen, ausgenommen kornorientierter Siliciumelektrostahl (im Folgenden ‚zu untersuchende Ware‘).“

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxembourg
LUXEMBURG

DE